

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

148/ME

Name/Durchwahl:
 Mag. Brunner/6290 DW

Geschäftszahl:
 452.001/5-III/7/2004

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz
 und das Arbeitsruhegesetz hinsichtlich des fliegenden Personals
 geändert werden
 Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelte beigeschlossen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz hinsichtlich des fliegenden Personals geändert werden. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der **30. April 2004** festgelegt.

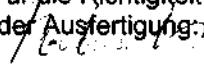
Die Liste aller zur Begutachtung eingeladenen Stellen liegt bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Neuerlassung der im § 18e AZG erwähnten Verordnung gemäß § 131 Abs. 2 Luftfahrtgesetz mit Schreiben des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, GZ. 78.540/1-II/L3/04 ebenfalls zur Begutachtung ausgesandt wurde (AOCV 2004).

Anlagen

Wien, am 5. März 2004

Mit freundlichen Grüßen!
 Für den Bundesminister:
 S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung


Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 7 entfällt.

2. Nach § 18d wird folgender § 18e samt Überschrift eingefügt:

„Fliegendes Personal“

§ 18e. Für das fliegende Personal von Luftfahrtunternehmen sind die Abschnitte 2 und 3, sowie die §§ 12a Abs. 4 bis 6, 20a und 20b nicht anzuwenden. Für diese Arbeitnehmer richten sich die höchstzulässigen Arbeitszeiten und die täglichen Mindestruhezeiten nach den auf Grund der Verordnung gemäß § 131 Abs. 2 Luftfahrtgesetz durch Bescheid genehmigten Flugbetriebsvorschriften.“

3. Nach § 28 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

1. Arbeitnehmer über die durch einen Bescheid gemäß § 18e festgelegten Arbeitszeiten hinaus beschäftigen, oder
2. diesen Arbeitnehmern die durch einen Bescheid gemäß § 18e festgelegten täglichen Ruhezeiten nicht gewähren

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen.“

4. Im § 28 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1 bis 1b“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 1c“ ersetzt.

5. Im § 32 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt (ABl. Nr. L 302 vom 01.12.2000 S. 57).“

6. Nach § 33 Abs. 1q wird folgender Abs. 1r eingefügt:

„(1r) § 18e, § 28 Abs. 1c und 2, sowie § 32 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 Z 7 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 3 entfällt.

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Arbeitnehmer, die im Rahmen des fliegenden Personals von Luftverkehrsunternehmen beschäftigt werden, sind die Abschnitte 2 bis 4 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. Soweit der Kollektivvertrag nicht für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen vorsieht, sind diesen Arbeitnehmern in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr pro Kalendermonat durchschnittlich mindestens acht, in jedem Kalendermonat jedoch mindestens sieben arbeitsfreie Kalendertage am Wohnsitzort zu gewähren.“

3. Im § 32b wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt (ABl. Nr. L 302 vom 01.12.2000 S. 57).“

4. Nach § 33 Abs. 1j wird folgender Abs. 1k eingefügt:

„(Ik) § 19 Abs. 4 und § 32b Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 Z 3 außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2000/79/EG des Rates über die Durchführung der Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt war bis zum 1. Dezember 2003 umzusetzen. Die gänzliche Ausnahme des Bordpersonals aus dem Geltungsbereich des AZG und die teilweise Ausnahme vom ARG widersprechen dem EU-Recht und haben daher zu entfallen.

Ziel:

Schaffung einer EU-konformen Rechtslage

Inhalt:

- Entfall der gänzlichen Ausnahme des Bordpersonals aus dem Geltungsbereich des AZG
- Schaffung einer Sonderregelung für die Arbeitszeit des fliegenden Personals im AZG unter Beibehaltung des bisherigen Systems der bescheidmäßigen Festsetzung von Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten
- Änderung des Geltungsbereiches im Arbeitsruhegesetz
- Schaffung einer eigenständigen Regelung der Wochenruhe für das gesamte fliegende Personal

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind in der Praxis keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten, da einerseits am bewährten System der bescheidmäßigen Festsetzung von Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten festgehalten wird und andererseits die meisten bestehenden Kollektivverträge schon derzeit den Vorgaben der Richtlinie entsprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da eine Ausdehnung der Kontrolltätigkeit und somit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand nicht vorgesehen ist, werden den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen dienen ausschließlich der Umsetzung von EU-Normen, nämlich der Arbeitszeit-Richtlinie für das Bordpersonal (2000/79/EG).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkehrsunternehmen waren von der Stammfassung der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (93/104/EG) ausgenommen. Mittlerweile wurden die einzelnen Verkehrsträger entweder durch die Arbeitszeit-Änderungsrichtlinie (2000/34/EG) in die Arbeitszeitrichtlinie aufgenommen oder für sie eigenständige Arbeitszeitrichtlinien erlassen; so auch für das fliegende Personal von Luftfahrtunternehmen (CELEX-Nr. 32000L0079). Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie für das fliegende Personal ist am 1. Dezember 2003 ausgelaufen.

Derzeit ist das Bordpersonal von Luftverkehrsunternehmen gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 AZG zur Gänze vom Arbeitszeitgesetz ausgenommen. Diese Ausnahme hat zu entfallen, es wird jedoch im Hinblick auf die besondere Situation des Bordpersonals eine Sonderregelung geschaffen, aufgrund der nur ein Teil der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auf diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwendbar ist. Die Höchstarbeitszeiten und die täglichen Mindestruhezeiten werden nicht durch das Gesetz begrenzt, sondern durch Bescheid festgesetzt. Diese Form der Umsetzung der Bordpersonal-Richtlinie 2000/79/EG entspricht den Vorgaben des Art. 3 der Richtlinie, da dort die Umsetzung in Form der Erlassung der notwendigen „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ normiert ist.

Auch im Arbeitsruhegesetz hat die bestehende Ausnahme des § 1 Abs. 2 Z 3 ARG zu entfallen. Nach dieser Bestimmung waren bisher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen, die im internationalen Verkehr tätig sind und für die kollektivvertragliche Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit bestehen, vom Geltungsbereich des ARG ausgenommen. Wöchentliche Ruhezeiten waren bisher nur in Kollektivverträgen vorgesehen. Auch hier wird nunmehr eine den Bedürfnissen der Luftfahrt und den Erfordernissen der Richtlinie entsprechende Sonderregelung geschaffen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 21 Abs. 2 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Arbeitszeitgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 7 AZG):

Die gänzliche Ausnahme des Bordpersonals aus dem Arbeitszeitgesetz kann nicht aufrechterhalten werden und hat daher zu entfallen. Es wird jedoch mit dem neuen § 18e eine Sonderbestimmung geschaffen, die die Besonderheiten des Flugbetriebes berücksichtigt und daher einen Teil der Regelungen des AZG für nicht anwendbar erklärt.

Zu Z 2 (§ 18e AZG):

Für das bisher zur Gänze ausgenommene Bordpersonal wird im § 18e eine eigene Sonderregelung geschaffen, die der besonderen Situation des Flugbetriebes Rechnung trägt und das bisherige System der Beschränkung der Flug- und Beanspruchungszeiten sowie die Festsetzung der Mindestruhezeiten durch Bescheid im Wesentlichen beibehält.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat gemäß § 131 Abs. 2 Luftfahrtgesetz durch Verordnung die zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes der Zivilluftfahrzeuge erforderlichen Betriebsvorschriften zu erlassen. Dabei sind gemäß Z 11 insbesondere die maximalen Einsatzzeiten und die minimalen Ruhezeiten für die Besatzung zu regeln. Derzeit geschieht dies durch die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Voraussetzungen für die Erteilung des Luftverkehrsbetriebezeugnisses (AOCV), BGBl. II Nr. 181/1998. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 der AOCV hat ein Luftfahrtunternehmen, neben einer Reihe anderer Handbücher (Manuals), auch ein so genanntes Flugbetriebshandbuch (Flight Operations Manual - FOM) nach dem Muster des Anhangs 2 der AOCV zu erstellen. Der Anhang 2 enthält unter anderem auch ausführliche Regelungen über die Beschränkung der Flug- und Beanspruchungszeiten sowie die Festsetzung von täglichen Mindestruhezeiten. Gemäß § 9 Abs. 2 AOCV ist das FOM der Obersten Zivilluftfahrtbehörde zur bescheidmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Dieses System der bescheidmäßigen Festsetzung hat sich bewährt und soll daher unter Berücksichtigung der von der Richtlinie vorgesehenen Grenzen für die höchstzulässige Jahresblock- und Jahresarbeitszeit beibehalten werden. Zur Erfüllung der Richtlinie 2000/79/EG muss aber auch klargestellt werden, dass Übertretungen der Bescheide nicht nur in luftverkehrsrechtlicher Hinsicht sanktioniert werden, sondern auch in arbeitnehmerschutzrechtlicher Hinsicht. Zwar besteht grundsätzlich ein untrennbarer Zusammenhang zwischen diesen beiden Materien, trotzdem gibt es im Hinblick auf das Schutzgut unterschiedliche Blickwinkel, was etwa bei der Frage der Strafzumessung eine bedeutsame Rolle spielen kann. So hat etwa die übermäßige Beanspruchung des Kabinenpersonals nur in Sonderfällen negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und ist daher aus luftfahrtrechtlicher Sicht eher sekundär. Eine solche übermäßige Beanspruchung kann jedoch zu gesundheitlichen Problemen bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen und muss daher auch aus arbeitnehmerschutzrechtlicher Sicht angemessen sanktioniert werden können.

Zu Z 3 und 4 (§ 28 Abs. 1c und Abs. 2 AZG):

Da die Regelungen der Arbeitszeit des Bordpersonals von den übrigen deutlich abweichen, wird im Abs. 1c eine eigene Strafbestimmung für Überschreitungen der von der Richtlinie vorgesehenen Arbeitszeiten bzw. für die Unterschreitung von Mindestruhezeiten geschaffen. Dies bedingt auch eine Zitatangepassung im Abs. 2.

Zu Z 5 (§ 32 Z 5 AZG):

Entsprechend Rz. 37 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien erfolgt nunmehr auch im Gesetz selbst ein Umsetzungshinweis auf Gemeinschaftsrecht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 3 ARG):

Die teilweise Ausnahme des Bordpersonals aus dem Arbeitsruhegesetz hat nunmehr zur Gänze zu entfallen, weil auch diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach der Richtlinie 2000/79/EG einen Anspruch auf wöchentliche Ruhezeiten haben, auch wenn dieser Anspruch etwas anders konzipiert ist. Im § 19 Abs. 4 ist daher eine eigene Sonderbestimmung für diese Gruppe vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 4 ARG):

Die Arbeitszeit-Richtlinie für das Bordpersonal (2000/79/EG) enthält keine Festlegung einer wöchentlichen Mindestruhezeit von mindestens 35 Stunden ohne Unterbrechung, wie sie Art. 5 der allgemeinen Arbeitszeit-Richtlinie 93/104/EG vorsieht, sondern sie schreibt eine Mindestanzahl an freien Kalendertagen pro Monat und Jahr vor. So haben gemäß Klausel 9 des Anhangs der Bordpersonal-Richtlinie mindestens sieben Kalendertage im Monat arbeitsfrei zu sein, in einem Kalenderjahr darf die Mindestanzahl an arbeitsfreien Kalendertagen 96 nicht unterschreiten, das entspricht einer durchschnittlichen Anzahl von acht arbeitsfreien Kalendertagen pro Monat. Damit liegt das Gesamtausmaß an wöchentlichen Mindestruhezeiten innerhalb eines Monats sogar über jenem, das anderen Berufsgruppen zusteht, es ist lediglich anders verteilt.

Zur Umsetzung der Klausel 9 der Richtlinie für das Bordpersonal (2000/79/EG) wird mit § 19 Abs. 4 eine Sonderbestimmung geschaffen, wonach die Abschnitte 2 bis 4 des Arbeitsruhegesetzes für das fliegende Personal zwar nicht anwendbar sind, dass aber diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern pro Kalendermonat durchschnittlich acht, in jedem Kalendermonat jedoch mindestens sieben arbeitsfreie Kalendertage am Wohnsitzort zu gewähren sind, sofern nicht der Kollektivvertrag etwas Günstigeres vorsieht. Mit dieser Eingliederung des fliegenden Personals in das Arbeitsruhegesetz werden die Besonderheiten des Flugbetriebes ebenso berücksichtigt, wie die Vorgaben der Richtlinie.

Zu Z 3 (§ 32b Z 5 ARG):

Siehe die Anmerkungen zu Z 5 in Artikel 1.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 1

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

§ 1. (2)

7. Arbeitnehmer, die im Rahmen des Bordpersonals von Luftverkehrsunternehmungen tätig sind;

§ 28. (1) bis (1b)

(2) Abs. 1 bis 1b sind nicht anzuwenden, wenn die Zu widerhandlung von Organen einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zu widerhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zu widerhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 1. (2)

~~7. Arbeitnehmer, die im Rahmen des Bordpersonals von Luftverkehrsunternehmungen tätig sind;~~

Fliegendes Personal

§ 18e. Für das fliegende Personal von Luftfahrtunternehmen sind die Abschnitte 2 und 3, sowie die §§ 12a Abs. 4 bis 6, 20a und 20b nicht anzuwenden. Für diese Arbeitnehmer richten sich die höchstzulässigen Arbeitszeiten und die täglichen Mindestruhezeiten nach den auf Grund der Verordnung gemäß § 131 Abs. 2 Luftfahrtgesetz durch Bescheid genehmigten Flugbetriebsvorschriften.

§ 28. (1) bis (1b) ...

(1c) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

1. Arbeitnehmer über die durch einen Bescheid gemäß § 18e festgelegten Arbeitszeiten hinaus beschäftigen, oder
2. diesen Arbeitnehmern die durch einen Bescheid gemäß § 18e festgelegten täglichen Ruhezeiten nicht gewähren

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Abs. 1 bis 1c sind nicht anzuwenden, wenn die Zu widerhandlung von Organen einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zu widerhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zu widerhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****§ 32.**

5. Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt (ABl. Nr. L 302 vom 01.12.2000 S. 57).

§ 33.

(1r) § 18e, § 28 Abs. 1c und 2, sowie § 32 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 Z 7 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

§ 1. (2)

3. Arbeitnehmer von Schifffahrtsunternehmungen im Sinne des § 75 Schifffahrtsgesetz, BGBI. I Nr. 62/1997, sowie Arbeitnehmer von Luftverkehrsunternehmungen im Sinne des § 101 Luftfahrtgesetz, BGBI. Nr. 253/1957, soweit diese Unternehmungen im internationalen Verkehr tätig sind und für die in diesen Unternehmungen beschäftigten Arbeitnehmer kollektivvertragliche Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit gelten;

§ 1. (2)

~~3. Arbeitnehmer von Schifffahrtsunternehmungen im Sinne des § 75 Schifffahrtsgesetz, BGBI. I Nr. 62/1997, sowie Arbeitnehmer von Luftverkehrsunternehmungen im Sinne des § 101 Luftfahrtgesetz, BGBI. Nr. 253/1957, soweit diese Unternehmungen im internationalen Verkehr tätig sind und für die in diesen Unternehmungen beschäftigten Arbeitnehmer kollektivvertragliche Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit gelten;~~

§ 19.

(4) Für Arbeitnehmer, die im Rahmen des fliegenden Personals von Luftverkehrsunternehmen beschäftigt werden, sind die Abschnitte 2 bis 4 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. Soweit der Kollektivvertrag nicht für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen vorsieht, sind diesen Arbeitnehmern in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr pro Kalendermonat durchschnittlich mindestens acht, in jedem Kalendermonat jedoch mindestens sieben arbeitsfreie Kalendertage am Wohnsitzort zu gewähren.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 32b.

5. Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt (ABl. Nr. L 302 vom 01.12.2000 S. 57.

§ 33.

(Ik) § 19 Abs. 4 und § 32b Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 Z 3 außer Kraft.